

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kröpelin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen am 15. Januar 2012

für den Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters in der Stadt Kröpelin.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben aufgeführten Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters für die

Stadt Kröpelin

wird in der Zeit vom **27. Dezember 2011 bis 30. Dezember 2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

vom 27.12. – 30.12.2011 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags bis 18:00 Uhr

Rathaus Zimmer 2, Markt 1, 18236 Kröpelin

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landemeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für den betreffenden Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Wahlschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **30. Dezember 2011** bis **12:00 Uhr**,

den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindeabstimmungsbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag ist zu richten an

Stadt Kröpelin, Gemeindeabstimmungsbehörde, Markt 1, 18236 Kröpelin

Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsbehörde

Rathaus Kröpelin, Zimmer 2

abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum

24. Dezember 2011 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters der Stadt Kröpelin hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Kröpelin oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Abstimmungsscheine zum Bürgerentscheid erhalten stimmberechtigte Personen auf Antrag.

5.1. Eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefabstimmung

a) für den Bürgerentscheid

- einem amtlichen weißen Stimmzettel, wenn sie stimmberechtigt ist,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeabstimmungsbehörde.

5.2. Eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund

a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum **30. Dezember 2011** versäumt hat.

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Verzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

6.1 Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum

13. Januar 2012 12:00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsbehörde schriftlich oder mündlich (**nicht telefonisch**)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch am Abstimmungstag bis 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung 12:00 Uhr, oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Abstimmungsantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

6.2 Die Aushändigung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Abstimmungsscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig (§ 20 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel des Bürgerentscheids und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindeabstimmungsbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Dabei ist zu beachten, dass es keine zusätzliche Samstagsentleerung durch die Deutsche Post AG geben wird.

Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.


Die Gemeindeabstimmungsbehörde

Kröpelin, den 19.12.2011